



# **STATUTEN**

**der**

## **Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich**

**i.d. Fassung der Generalversammlung 19. September 2020**

## **§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich“, nachstehend „JUHÖ“ genannt. Er bekennt sich zum Geist und zu den Zielen des Johanniterordens und steht unter dessen Schirmherrschaft.
2. Die JUHÖ hat ihren Sitz in Wien.
3. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. In besonderen Fällen (z.B. internationalen Hilfsaktionen) kann sie auch außerhalb der Grenzen Österreichs tätig sein.

## **§ 2 Zweck**

Die JUHÖ mit ihren örtlichen Einrichtungen verfolgt im Geiste Christi ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Sie stellt sich in den Dienst der hilfsbedürftigen Mitmenschen, das sind insbesondere Arme, Notleidende, Kranke und Verlassene. Die Tätigkeit der JUHÖ ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mittel**

1. Die Erfüllung des Zweckes wird durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Medizinische Einsatzdienste, insbesondere
    - (1) Rettungs- und Krankentransportdienst, Notarztdienst
    - (2) allgemeiner Sanitätsdienst (u.a. bei Veranstaltungen)
    - (3) Ärztfunkdienst
    - (4) Organ- und Materialtransporte im Rahmen des Gesundheitswesens
    - (5) Tätigkeit im Rahmen des regionalen- und überregionalen, nationalen und internationalen Zivil- und Katastrophenschutzes
    - (6) Sonstige Tätigkeiten zur Sicherheits- und Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung (Betreuung durch arbeitsmedizinische Einrichtungen, Sicherheitsfachkräfte, etc.)
  - b) Pflege- und Sozialdienste, Notrufdienste, insbesondere
    - (1) Alten- und Behindertenbetreuung
    - (2) Hauskrankenpflege
    - (3) Betreuung von Kindern und Jugendlichen
    - (4) Behinderten- und Altentransporte
    - (5) Schüler- und Kindertransportdienste
    - (6) Hausnotruf- und Sicherheitsrufdienste
    - (7) Psychosoziale Dienste
    - (8) Tätigkeit im Rahmen der Diabetesvorsorge
    - (9) Sonstige soziale Dienste, wie z.B. Betreuung von Obdachlosen
  - c) außerschulische Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, insbesondere Aus-, Fort- und Weiterbildung in

- (1) Erster Hilfe
- (2) Unfall- und Katastrophenhilfe
- (3) häuslicher Krankenpflege
- (4) übrigen Gebieten des Gesundheits-, Sicherheits- und Sozialwesens
- d) Forschung und Entwicklung, insbesondere in der Notfallmedizin und dem übrigen Gesundheitswesen, in der Sicherheit, in sozialen Diensten, in der Erwachsenenbildung und in sonstigen Gebieten, in denen die Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich und ihre Gesellschaften tätig sind
- e) Entwicklungszusammenarbeit und Auslandshilfe
- f) sonstige Aktivitäten, die den Vereinszweck fördern

Diese Aufgaben können auch in Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen oder Gesellschaften, die vergleichbare Ziele verfolgen, oder durch Gesellschaften, an denen sie überwiegend oder zur Gänze beteiligt ist, durchgeführt werden.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinsinternen Unternehmungen
  - c) Spenden, Zuschüsse, Sammlungen, Vermächtnisse und dergleichen
  - d) Allfällige Erträge aus den Zweckverwirklichungstätigkeiten gemäß § 3 Abs. 2
  - e) Subventionen
  - f) Erträgnisse aus im Rahmen der Vermögensverwaltung gehaltenen Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche (aktive und unterstützende) Mitglieder, Mitglieder der Jugendgruppe und Ehrenmitglieder.
- b) Aktive Mitglieder sind solche, die sich den Aufgaben der JUHÖ nach § 3, Abs. 2 widmen.
- c) Unterstützende Mitglieder (Förderer) tragen zur Erfüllung der Aufgaben der JUHÖ vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages bei.
- d) Die Jugendgruppe bildet die altersmäßige Vorstufe der ordentlichen Mitglieder.
- e) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die JUHÖ ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden, wer an den Zwecken der JUHÖ mitzuwirken bereit ist. Mindestalter für die ordentliche Mitgliedschaft ist 16 Jahre, in der Jugendgruppe 6 Jahre. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung, eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Präsidium.

## **§ 6 Mitgliedschaftsausweis**

Aktive Mitglieder erhalten einen Ausweis als Nachweis ihrer aktiven Mitgliedschaft. Unterstützende Mitglieder (Förderer) erhalten einen Fördererausweis, der zusammen mit dem Nachweis der rechtzeitigen Einzahlung des Mitgliedsbeitrages für die aktuelle Periode als Nachweis der aufrechten Mitgliedschaft dient.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht auf kostenlose Ausbildung für die von ihnen innerhalb der JUHÖ angestrebte Tätigkeit.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen; das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht haben hingegen nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Alle Mitarbeiter haben die Interessen und das Ansehen der JUHÖ zu wahren, die Statuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zur jährlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss beendet.
2. Der Austritt kann zum Ende jeden Monats erfolgen, er muss dem Präsidium mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Das Präsidium kann die Streichung eines aktiven Mitgliedes vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Bei unterstützenden Mitgliedern (Förderern) endet die Mitgliedschaft ohne weitere Mitteilung durch die JUHÖ, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht binnen 21 Tagen nach Versand der Vorschreibung bezahlt wird.
5. Wer dem Geist oder den Statuten der JUHÖ zuwiderhandelt, kann vom Präsidium ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig, dieses entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten endgültig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Präsidiums die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe der JUHÖ sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Das Kontrollorgan
- d) Das Schiedsgericht

## **§ 10 Die Generalversammlung**

1. Innerhalb des dritten Quartals jedes Jahres treten die Vereinsmitglieder zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
2. Auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder, auf Beschluss des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder auf Verlangen des Kontrollorgans hat binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
3. Anträge von Mitgliedern können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens bis 31. Mai jedes Jahres beim Präsidium schriftlich eingebracht wurden. Wahlvorschläge für die Wahl des Präsidiums müssen sämtliche gemäß § 12 Abs.1 zu besetzende Funktionen umfassen.
4. Die Einberufung der Generalversammlung hat das Präsidium durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens 4 Wochen vor Zusammenritt der Generalversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
5. Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz zu führen.
6. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Die außerordentliche Generalversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die der Anlass ihrer Einberufung waren.
7. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlussfähigkeit, so wird sie um eine halbe Stunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Vertretung durch schriftliche Bevollmächtigung eines Vereinsmitgliedes ist möglich, jedoch darf ein Vertreter nicht mehr als drei Vollmachtgeber vertreten.
8. Die Generalversammlung beschließt und wählt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung des Vereins können jedoch nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder und nur unter Zustimmung der Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder, darunter Präsident und Vizepräsident, erfolgen.
9. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch einen Bevollmächtigten in der Generalversammlung vertreten.

10. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhören des Kontrollorgans;
- b) Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und des Kontrollorgans;
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen;
- f) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern, die aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden. Folgende Funktionen sind hierbei zu besetzen:

Präsident  
Vizepräsident  
Bundesfinanzreferent  
Arzt  
Pfarrer

Der Präsident und der Vizepräsident müssen Mitglieder des Johanniterordens sein. Der Pfarrer muss der Evangelischen Kirche AB oder HB in Österreich angehören.

2. Die Funktionsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt über die Funktionsperiode bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Schriftführer-Stellvertreter.
4. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären; dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des gemeinsamen Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten.
5. Dem Präsidium steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender Präsidiumsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, für seine Funktionsdauer andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren; es sei denn, das Präsidium wird durch gleichzeitiges Ausscheiden mehrerer Präsidiumsmitglieder beschlussunfähig oder das Ausscheiden beruht auf einem Enthebungsbeschluss der Generalversammlung; in diesem Falle obliegt die Ergänzung des Präsidiums der Generalversammlung.

6. Die Abhaltung von Sitzungen sowie die Erfordernisse gültiger Beschlussfassung richten sich nach einer vom Präsidium zu erstellenden Geschäftsordnung.
7. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen.
8. Die Mitglieder des Kontrollorgans sind berechtigt, den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme beizuwohnen.

### **§ 13 Aufgabenkreis des Präsidiums**

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung der JUHÖ unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung.  
Insbesondere kommen dem Präsidium folgende Aufgaben zu:
  - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorbereitungen für die Generalversammlung;
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
  - d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
  - e) Verwaltung des Vermögens, insbesondere Errichtung von und Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften mit gleichen ideellen Mitteln.
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Das Präsidium kann einzelne Vereinsmitglieder mit der Erfüllung bestimmter Vereinsaufgaben betrauen.

### **§ 14 Vertretung des Vereins**

1. Die JUHÖ wird nach außen durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.
2. Für die JUHÖ rechtsverbindliche Urkunden und Schriftstücke sind vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, und dem Schriftführer, bei seiner Verhinderung durch den Schriftführer-Stellvertreter, gemeinsam zu unterfertigen, wobei anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilt werden kann.

### **§ 15 Das Kontrollorgan**

1. Das Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung nach Möglichkeit aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Kontrollorgans dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.
2. Dem Kontrollorgan obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung der JUHÖ und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Über seine Feststellungen hat das Kontrollorgan der Generalversammlung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten §12 Abs. 2 und Abs. 4 sinngemäß.

4. Solange nicht gemäß Vereinsgesetz beeidete Wirtschafts- oder Buchprüfer zu bestellen sind, übt das Kontrollorgan auch die Funktion der Rechnungsprüfer aus.

#### **§ 16 Das Schiedsgericht**

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je eines ist innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese 2 Mitglieder haben sich auf ein drittes ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu einigen.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten endgültig.

#### **§ 17 Wahrzeichen**

Wahrzeichen der JUHÖ ist das weiße Johanniterkreuz auf rotem Grund und mit der Umschrift "Johanniter-Unfall-Hilfe" in schwarzen Großbuchstaben auf weißem, schwarz eingefasstem Ring. Es ist auf dem Titelblatt dieser Statuten abgebildet.

#### **§ 18 Auflösung der JUHÖ**

1. Die freiwillige Auflösung erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
2. Der Verein ist durch die Generalversammlung oder durch die Vereinsbehörde aufzulösen, wenn der JUHÖ weniger als 2 Mitglieder des Johanniterordens angehören.
3. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls an eine gemäß § 37 BAO mildtätige Organisation zu übertragen und von dieser der genannten Gesetzesbestimmung entsprechend zu verwenden. Die Auswahl dieser Organisation obliegt der Österreichischen Kommende des Johanniterordens. Sollte diese nicht mehr bestehen, obliegt die Auswahl der DIAKONIE ÖSTERREICH.